

Kurztitel

Thanatopraxie-Verordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 218/2006

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

07.06.2006

Text**Begriffsbestimmung**

§ 1. Unter Thanatopraxie sind insbesondere die Verzögerung der Autolyse (Verwesung) und die rekonstruktiven Arbeiten zB an einem Unfalltoten sowie die Wiederherstellung der optisch-ästhetischen Erscheinung von Verstorbenen zum Zweck der pietätvollen Abschiednahme unter Berücksichtigung der jeweils geltenden landesrechtlichen Vorschriften zu verstehen.